

unicef 
für jedes Kind

unicef 
für jedes Kind

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höninger Weg 104
50969 Köln
Tel.: 0221/936 50-0
E-Mail: mail@unicef.de
Internet: www.unicef.de

SATZUNG
DES DEUTSCHEN
KOMITEES
FÜR UNICEF

www.unicef.de



UNICEF ist das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund). Der Auftrag von UNICEF ist es, die Kinderrechte für jedes Kind zu verwirklichen, unabhängig von seiner Hautfarbe, Religion oder Herkunft. Richtschnur für die weltweite Arbeit ist die UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

Von der schnellen Nothilfe bis zum langfristigen Wiederaufbau hilft UNICEF, dass Kinder überall auf der Welt gesund und sicher groß werden und ihre Fähigkeiten voll entfalten können.

Das Deutsche Komitee für UNICEF wurde 1953 als Verein gegründet und ist heute mit Unterstützung zahlreicher ehrenamtlich Engagierter und vieler Partner eine der wichtigsten Stützen der weltweiten UNICEF-Arbeit. Gemeinsam verbessern wir die Welt für Kinder!

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höninger Weg 104
50969 Köln

Tel.: 0221/936 50-0
E-Mail: mail@unicef.de
Internet: www.unicef.de

§ 1	Ziele und Aufgaben	4
§ 2	Sitz und Geschäftsjahr.....	5
§ 3	Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4	Mitgliedschaft.....	6
§ 5	Bestellte Mitglieder	7
§ 6	Nicht bestellte Mitglieder	7
§ 7	Wahl der nicht bestellten Mitglieder	7
§ 8	Ehrenmitglieder	8
§ 9	Austritt, Ausschluss	8
§ 10	Organe des Vereins	9
§ 11	Mitgliederversammlung	9
§ 12	Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung	10
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	11
§ 14	Durchführung der Mitgliederversammlung	11
§ 15	Vorstand.....	12
§ 16	Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands.....	14
§ 17	Geschäftsführender Vorstand.....	16
§ 18	Der Prüfungsausschuss	16
§ 19	Unvereinbarkeit.....	18
§ 20	Geschäftsführung.....	18
§ 21	Ehrenamtliches Engagement	19
§ 22	Kostenersatz	21
§ 23	Auflösung des Vereins und Liquidation.....	22
§ 24	Satzungsänderungen und Bekannt- machung durch den Vorstand	23
§ 25	Übergangsregelung.....	23

§ 1 Ziele und Aufgaben

- [1] Das Deutsche Komitee für UNICEF hat sich zur Aufgabe gesetzt, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens, zur Lösung der humanitären Probleme und zur Entwicklung der Achtung aller Völker vor Recht und Gerechtigkeit beizutragen. Es unterstützt die Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, UNICEF. Das Deutsche Komitee für UNICEF tritt für die Verwirklichung der in der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte von Kindern und Frauen ein, ohne Unterscheidung nach Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Geburt oder sonstiger Umstände des Kindes oder seiner Eltern.
- [2] Das Deutsche Komitee für UNICEF
 - a) informiert die Menschen in Deutschland umfassend über die Lage der Kinder in der Welt,
 - b) fördert das Engagement von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen für das Wohl der Kinder und ihrer Rechte,
 - c) setzt sich besonders für die Einhaltung und Stärkung der Kinderrechte weltweit und in Deutschland ein und
 - d) unterstützt die internationale Programmarbeit von UNICEF u.a. durch das Sammeln und Weiterleiten von Spenden und satzungskonform beschafften Mitteln.
- [3] Die Mitglieder, die ehrenamtlich Engagierten und die Beschäftigten des Deutschen Komitees sind verpflichtet, sich für die vorgenannten Ziele und Aufgaben einzusetzen und sich gemäß der Satzung und den Richtlinien zu verhalten. Es ist ihre Aufgabe, die Arbeit des Deutschen Komitees zu fördern und alle Maßnahmen zu unterlassen, die seinen Zielen schaden könnten.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- [1] Der Verein trägt den Namen „Deutsches Komitee für UNICEF e.V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 5068 eingetragen und wird nachfolgend „Komitee“, „Deutsches Komitee“ oder „Verein“ genannt.
- [2] Der Sitz des Vereins ist Köln.
- [3] Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- [2] Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen humanitäre Hilfeleistungen jeglicher Art für Kinder und Frauen in aller Welt.
- [3] Mildtätige Zwecke werden insbesondere verfolgt durch Soforthilfeprogramme bei Natur- und Flüchtlingskatastrophen sowie bei bewaffneten Konflikten. Dazu gehören medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Wasserversorgung, psychologische Hilfe und Schutz vor Gewalt und Missbrauch.
- [4] Gemeinnützige Zwecke werden insbesondere verfolgt durch die Unterstützung der in der Kinderrechtskonvention formulierten Grundrechte auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Verbesserung der Gesundheitsversorgung,
 - b) die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - c) der Schutz vor Ausbeutung und Gewalt,
 - d) die Förderung der Beteiligung von Kindern,

- e) die Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen für Kinder und Frauen, die ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgen und
 - f) die Information der deutschen Bevölkerung über die Lebenssituation der Kinder in den Entwicklungsländern und den Industrieländern zur Förderung des Gedankens der Solidarität und der Entwicklung.
- [5] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- [1] Das Deutsche Komitee für UNICEF vereint Persönlichkeiten aus allen Lebensbereichen, die geeignet sind, UNICEF in der Öffentlichkeit zu vertreten, Wege zu ebnen und Kontakte herzustellen und sich insbesondere für die Rechte und den Schutz der Kinder sowie die Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen in ihrer Vielfalt einzusetzen. Die Aufgabe setzt entsprechende Erfahrung und Kompetenz voraus.
- [2] Der Verein hat bis zu 60 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder (nicht bestellte Mitglieder, §§ 6, 7), sowie eine unbestimmte Anzahl von vorgeschlagenen Mitgliedern (bestellte Mitglieder, § 5) und Ehrenmitglieder (§ 8).
- [3] Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Mitgliedsbeiträge müssen nicht erhoben werden.

§ 5 Bestellte Mitglieder

Bestellte Mitglieder sind die Mitglieder des Beirats der Engagierten (§ 21 II.).

§ 6 Nicht bestellte Mitglieder

- [1] Die nicht bestellten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt (§ 7 [3]).
- [2] Es sollen nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die auf Grund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse die Arbeit des Deutschen Komitees besonders unterstützen können sowie die Werte und Ziele von UNICEF mittragen.
- [3] Nicht bestellte Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- [4] Zweimalige Wiederwahl ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Weitere Wiederwahlen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- [5] Ist ein nicht bestelltes Mitglied des Komitees gleichzeitig Mitglied des Vorstandes, so endet die Mitgliedschaft im Komitee nicht vor dem Ende der laufenden Amtsperiode des Mitglieds im Vorstand.

§ 7 Wahl der nicht bestellten Mitglieder

- [1] Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlausschuss.
- [2] Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins, von denen drei von der Mitgliederversammlung und je eines vom Vorstand und vom Beirat entsandt werden. Außerdem benennen die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat je ein Ersatzmitglied aus ihrem Gremium, das in den Wahlausschuss nachrückt, wenn innerhalb

einer Amtsperiode, die vier Jahre beträgt, ein vom jeweiligen Organ entsandtes Mitglied aus dem Wahlausschuss ausscheidet.

- [3] Jedes Mitglied sowie der Beirat können dem Wahlausschuss Personen für das Vorschlagsverfahren benennen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob eine benannte Person der Mitgliederversammlung zur Wiederwahl bzw. zur Aufnahme vorgeschlagen wird. Darüber hinaus kann jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung weitere Personen zur Wahl vorschlagen.
- [4] Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren regelt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können insbesondere Personen berufen werden, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben wie z.B. frühere Schirmherrinnen und Schirmherren oder langjährige Mitglieder des Komitees. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts (§ 14 [3]).

§ 9 Austritt, Ausschluss

- [1] Mitglieder können aus dem Verein durch eine an den Vorstand zu richtende Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail) mit sofortiger Wirkung austreten.
- [2] Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus wichtigem Grund mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied unentschuldigt wiederholt nicht an Mitgliederversammlungen teilnimmt oder durch sein persönliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Prüfungsausschuss als besonderes Aufsichtsorgan zur Überwachung des Vorstands und der Geschäftsführung und
- d) der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- [2] Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit,
 - b) die Wahl der nicht bestellten Mitglieder im Sinne von § 6 und der Ehrenmitglieder im Sinne von § 8,
 - c) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - f) die Entgegennahme des Berichts des Prüfungsausschusses,
 - g) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Vorstands,
 - h) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des mündlichen und/oder schriftlichen Berichts der Wirtschaftsprüfer,
 - i) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - j) die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Prüfungsausschusses,

- k) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen und
- l) die Verabschiedung des Protokolls der voraus-
gegangenen Mitgliederversammlung.

§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- [1] Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie wird einberufen von dem/
der Vorsitzenden des Vorstands oder von seinem/
seiner bzw. ihrem/ihrer von ihm/ihr bestimm-
ten Stellvertreter/-in. Mitgliederversammlungen
werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen
abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen
Bestimmungen entgegenstehen, können Mitglie-
derversammlungen in anderer Form auch ohne
Anwesenheit der Mitglieder an einem Versamm-
lungsort, insbesondere im Wege der elektronischen
Kommunikation als virtuelle Mitgliederversamm-
lung, und auch in Kombination verschiedener
Verfahrensarten abgehalten werden.
- [2] Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist
von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung
schriftlich anberaumt. Die Einladung gilt als erfolgt,
wenn das Einladungsschreiben mindestens drei
Wochen vor dem festgelegten Termin an die letzte
bekannte Anschrift des Mitglieds versandt worden
ist. Mitglieder können sich damit einverstanden er-
klären, dass ihnen die Einladung per E-Mail zugeht.
- [3] Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können
Beschlussvorschläge des Vorstands bis zu zehn
Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. Die Frist
gilt als gewahrt, wenn die entsprechenden Vorla-
gen bis zu zwei Wochen vor dem Termin versandt
werden.
- [4] Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung von
den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

§ 13 Außerordentliche Mitglieder- versammlung

- [1] Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außer-
ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich er-
scheint. Er ist verpflichtet, unverzüglich eine außer-
ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
wenn der Prüfungsausschuss oder ein Drittel der
Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- [2] Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend.

§ 14 Durchführung der Mitglieder- versammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung wird vorbehaltlich der
Regelung in Absatz 2 geleitet von dem/der Vorsit-
zenden des Vorstands oder von seinem/seiner bzw.
ihrem/ihrer bestimmten Stellvertreter/in.
- [2] Für die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmit-
gliedern und deren Entlastung wählt die Mitglieder-
versammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- [3] Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Stimmberechtigt sind alle bestellten (§ 5) und alle
nicht bestellten (§ 6) Mitglieder. Die Ehrenmitglieder
(§ 8) haben kein Stimmrecht.
- [4] Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der
abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder diese
Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit
verlangen. Stimmenthaltungen und – etwa aufgrund
von Stimmverboten – ungültige Stimmen gelten als
nicht abgegeben. Bei Beschlüssen über die eigene
Entlastung besteht kein Stimmrecht.
- [5] Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen
einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen,
wobei in jedem Fall, also auch bei Abstimmungen
gemäß Abs. 6, mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberech-
tigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend

sein muss; darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung beschließt, hinzuweisen. Sind weniger als $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so hat die Abstimmung über die Satzungsänderung zu unterbleiben.

- [6] Kommt ein Beschluss über eine Satzungsänderung nicht zustande, weil die gemäß Abs. 5 Satz 1 notwendige $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nicht erreicht wurde, so kann dieser Beschluss mit einfacher Mehrheit in einer unmittelbar anschließenden Mitgliederversammlung am selben Tage gefasst werden. Zu dieser anschließenden Mitgliederversammlung muss vorsorglich bereits mit der gleichen Post eingeladen werden. In der Einladung zu dieser anschließenden Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Mitgliederversammlung die Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.
- [7] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Versammlungsleitern zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus wenigstens sieben und höchstens elf Mitgliedern. Der/die Sprecher/in und der/die stellvertretende Sprecher/in des Beirats nach § 21 II. [1] sind geborene Mitglieder des Vorstands. Die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder und ihre Diversität spiegeln das Wissen, die Fähigkeiten und die Vielfalt wider, die notwendig sind, um die Ziele der Organisation zu erreichen und ihre strategische Richtung zu bestimmen.
- [2] Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und abberufen. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- [3] Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister. Diese bilden den Geschäftsführenden Vorstand (§ 17). Unabhängig davon ist der/die Sprecher/in des Beirats der Engagierten geborenes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
- [4] Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitglieds beträgt – vorbehaltlich Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 – vier Jahre. Sie endet mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten Kalenderjahr nach der Wahl des Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung. Zweimalige Wiederwahl ist möglich, wobei für die zweite Wiederwahl die zusätzlichen Maßgaben des Abs. 5 gelten.
- [5] Ein Mitglied des Vorstands kann ein zweites Mal, also für eine dritte Amtsdauer, von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen wiedergewählt werden, wenn das betreffende Mitglied im Zeitpunkt der Wiederwahl seit weniger als acht Jahren ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands (§ 17) ist. Für die dritte Amtsdauer im Vorstand gelten Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Sie endet vorzeitig mit (i) dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Kalenderjahr nach Erreichen der achtjährigen Mitgliedschaft im Geschäftsführenden Vorstand oder (ii) dem Ausscheiden aus dem Geschäftsführenden Vorstand.
- [6] Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren. Sinkt die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf drei oder weniger, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.

- [7] Bei wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses (unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds) vorläufig von seinem Amt suspendiert werden. Der Vorstand beruft im Anschluss an die Suspendierung unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die den Suspendierungsbeschluss bestätigt und über die endgültige Abberufung des betreffenden Vorstandsmitglieds entscheidet. Das allgemeine Recht der Mitgliederversammlung, ein Vorstandsmitglied abzuwählen, bleibt unberührt.
- [8] Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 16 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- [1] Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Er führt den Verein auf der Grundlage der Prinzipien von Fairness, Transparenz und Verantwortlichkeit sowie von Diversität und Inklusion. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
- a) Bestellung, Abberufung und Kontrolle des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
 - b) längerfristige Planung und Festlegung der Vereinstätigkeit durch Richtlinien,
 - c) Bestimmung der Organisationsstruktur des Vereins,
 - d) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
 - g) Mitwirkung in den Stiftungsorganen der UNICEF-Stiftung in Deutschland und
 - h) Verabschiedung des Protokolls der vorausgegangenen Vorstandssitzung.

- [2] Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Mindestinhalt sind
- a) Befangenheitsregeln,
 - b) Bestimmungen zu Einladungsfristen, Einladungsformen, Umlaufverfahren und zur Möglichkeit von Stimmbotschaften,
 - c) Bestimmung von Aufgaben, die nicht delegationsfähig sind,
 - d) Bestimmung von Aufgaben der/des Geschäftsführer/in/s, die der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands bedürfen,
 - e) Eilfallkompetenzen für den Geschäftsführenden Vorstand und
 - f) ein Verhaltenskodex.
- [3] Der Vorstand tagt wenigstens viermal im Jahr. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/in laden zur Vorstandssitzung ein und leiten sie im Interesse an einer aktiven Teilnahme und konstruktiven Auseinandersetzung. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnung regelt die Möglichkeiten einer Vorstandssitzung ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort. Die Geschäftsordnung kann zulassen, dass für den Fall der Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung anberaumt wird, für die die Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern ausreicht. Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch eine nicht dem Vorstand angehörende Person ist nicht zulässig.
- [4] Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder unter Berücksichtigung von Stimmbotschaften. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit auch schriftlich, mündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden gesetzten ange-

messenen Frist widerspricht. Im Umlaufverfahren entscheidet er mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

- [5] Über sämtliche Beschlüsse und Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

- [1] Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei seiner Mitglieder haben gemeinsam Vertretungsmacht.
- [2] Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere
- a) die Unterstützung der Geschäftsführung bei der Umsetzung der Vorgaben aus § 16 [1] b und c und
 - b) die Einrichtung von Stellen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele.

Darüber hinaus entscheidet der Geschäftsführende Vorstand in Eilfällen. Diese Entscheidungen sind dem Vorstand (§ 15) auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

- [3] Der Geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

§ 18 Der Prüfungsausschuss

- [1] Der Prüfungsausschuss überwacht den Vorstand und die Geschäftsführung. Als besonderes Aufsichtsorgan nimmt er hierbei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) die Entgegennahme des Berichts des/der Wirtschaftsprüferin/s,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Innenrevision,
 - c) die Entgegennahme und Prüfung der Jahresplanung,

- d) die Entgegennahme und Auswertung des Berichts der unabhängigen Ombudsperson und
- e) die Regelung des Aufwandersatzes für die Mitglieder des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann dem Prüfungsausschuss auch darüber hinaus Befugnisse im Rahmen der Gesetze und der Satzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einräumen und übertragen wie auch wieder entziehen.

Der Prüfungsausschuss beteiligt sich indes nicht am operativen Geschäft des Vereins. Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat sind auf den Prüfungsausschuss nicht anwendbar.

- [2] Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, unter ihnen mindestens eine Person mit Kompetenz in ökonomischen Fragen und eine weitere Person mit einer für den Verein relevanten fachspezifischen Kompetenz.
- [3] Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Vereinsmitglieder sein. Nicht in den Ausschuss gewählt werden können Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung sowie externe Personen, die den Anforderungen gem. § 19 nicht entsprechen.
- [4] Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den Ausschussvorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Ausschussvorsitzende/n.
- [5] § 15 [6] gilt entsprechend.
- [6] § 16 [3], § 16 [4], § 16 [5] gelten entsprechend, indes mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss nur mindestens dreimal im Jahr zusammentritt, hiervon soll er mindestens zweimal persönlich tagen.

- [7] Der Prüfungsausschuss gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst.

§ 19 Unvereinbarkeit

- [1] Mitglieder des Vorstands und des Prüfungsausschusses können keine Personen sein, die
- a) in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Verein, der UNICEF-Stiftung, einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung stehen
 - oder die
 - b) einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung von Verein oder UNICEF-Stiftung persönlich verbunden sind.

Als Abhängigkeitsverhältnis gilt insbesondere ein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges entgeltliches – über eine bloße Aufwandsentschädigung hinausgehendes – Dienstverhältnis. Als persönlich verbundene Personen gelten solche nach §15 AO, insbesondere Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter.

- [2] Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands und des Prüfungsausschusses haben vor ihrer Berufung der Mitgliederversammlung schriftlich zu versichern, dass ein Verhältnis im Sinne von Abs. 1 nicht vorliegt. Tritt ein Verhältnis im Sinne von Abs. 1 erst nach dem Beginn der Mitgliedschaft ein, so ist das Mitglied verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, der die Mitgliederversammlung informiert.

§ 20 Geschäftsführung

- [1] Der Vorstand bestellt einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/in/innen. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer/in/innen für einzelne Projekte zu besonderen Vertretern i. S. d. § 30 BGB bestellen.

- [2] Der/die Geschäftsführer/in/innen erfüllt/erfüllen seine/ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung, auf der Basis der von der Mitgliederversammlung bestimmten Grundsätze, der vom Vorstand gegebenen Organisationsrichtlinien sowie der zwischen Vorstand und Geschäftsführer/in/innen vereinbarten mehrjährigen Planung und des jährlichen Haushalts. Er/sie ist/sind verantwortlich für die Realisierung der Zielsetzungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands, deren Durchführung sowie die laufende Führung der Geschäfte auf der Grundlage der Prinzipien von Fairness, Transparenz und Verantwortlichkeit sowie von Diversität und Inklusion.
- [3] Der/die Geschäftsführer/in bestellt eine Abwesenheitsvertretung.

§ 21 Ehrenamtliches Engagement

I. ALLGEMEINES

- [1] Der Verein wird von ehrenamtlich Engagierten unterstützt. Mehrere ehrenamtlich Engagierte bilden Gruppen. Um für den Verein aktiv zu sein, müssen sich ehrenamtlich Engagierte in dem dafür vorgesehenen Registrierungsprozess beim Verein registrieren und den jeweils geltenden Regelungen für das Engagement beim Deutschen Komitee für UNICEF zustimmen.
- [2] Die Geschäftsführung fördert die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Engagierten und deren Zusammenschluss in Gruppen. Sie unterstützt die Gruppen für ihren Beitrag zu den Vereinszielen mit angemessenen Angeboten an Information, Beratung, Fortbildung und Arbeitsmitteln.
- [3] Die Geschäftsführung macht Vorgaben für die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich Engagierten sowie deren Organisationsformen einschließlich Regelungen zu Verantwortlichkeiten und zur Leitungsstruktur, um sicherzustellen, dass die

ehrenamtlich Engagierten die Werte und Ziele von UNICEF mittragen und sich interessengerecht in den Verein einbringen können.

- [4] Verstoßen ehrenamtlich Engagierte in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder bietet ihr Verhalten aus sonstigen Gründen Anlass zur Beendigung der Zusammenarbeit, so kann die Geschäftsführung der betreffenden Person untersagen, weiterhin für den Verein tätig zu sein; insbesondere kann ihr/ihm untersagt werden, den Namen des Vereins, seinen Schriftzug oder das Emblem in Schrift, Wort oder Bild zu benutzen.

II. BEIRAT DER ENGAGIERTEN

- [1] Die ehrenamtlich Engagierten bilden einen Beirat („Beirat der Engagierten“ oder „Beirat“). Der Beirat besteht aus acht bis zehn Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in; alle Mitglieder sind über 18 Jahre und als ehrenamtlich Engagierte beim Verein nach I. [1] registriert.
- [2] Der Beirat spiegelt die ehrenamtlich Engagierten aus verschiedenen Lebensphasen wider. Er berät Vorstand, Mitgliederversammlung und Geschäftsführung in Angelegenheiten des ehrenamtlichen Engagements. Die Mitglieder des Beirats sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Beirat auch bestellte Mitglieder des Komitees nach § 5. Der/die Sprecher/in und der/die Stellvertreter/in sind geborene Mitglieder des Vorstands nach § 15 [1]. Der Beirat trifft sich drei bis fünf Mal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Geschäftsführung.
- [3] Der Vorstand regelt auf Vorschlag der Geschäftsführung und nach Beratung mit dem amtierenden Beirat in der Wahlordnung des Beirats für maximal vier Jahre die Zusammensetzung des Beirats, die Wahl der Beiratsmitglieder durch die

Gruppen sowie die Wahl von Sprecher/in und stellvertretendem/r Sprecher/in. Dabei kann er in der Wahlordnung des Beirats die Voraussetzungen für das Amt nach Lebensphasen unterschiedlich regeln, ebenso wie die Dauer der Amtszeiten.

III. JUNIORBEIRAT

- [1] Die jugendlichen ehrenamtlich Engagierten bilden einen eigenen Beirat („UNICEF-JuniorBeirat“ oder „JuniorBeirat“). Der JuniorBeirat ermöglicht Jugendlichen, sich im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention aktiv an den Überlegungen und Entscheidungen des Vereins zu beteiligen, die sie innerhalb der Organisation betreffen. Der JuniorBeirat wird als Gremium der Beteiligung von Jugendlichen in seiner Arbeit angemessen von der Geschäftsführung unterstützt.
- [2] Der JuniorBeirat besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern; alle Mitglieder sind zum Wahlzeitpunkt zwischen 14 und 17 Jahren und als ehrenamtlich Engagierte beim Deutschen Komitee für UNICEF nach I. [1] registriert.
- [3] Der Vorstand regelt auf Vorschlag der Geschäftsführung für maximal vier Jahre die Zusammensetzung des JuniorBeirats und die Wahl der JuniorBeiratsmitglieder.

§ 22 Kostenersatz

Die Tätigkeit der Mitglieder, des Vorstands, des Prüfungsausschusses, des Beirats der Engagierten sowie des JuniorBeirats und der ehrenamtlich Engagierten ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) werden ihnen auf Antrag erstattet. Einzelheiten regelt eine vom Prüfungsausschuss zu erlassende Erstattungsordnung.

§ 23 Auflösung des Vereins und Liquidation

- [1] Über die Auflösung des Vereins wird in einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen acht Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- [2] Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die Geschäftsführung durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen anderen Liquidator bestellen.
- [3] Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen nach Abzug aller Schuldverpflichtungen dem Deutschen Roten Kreuz zu übertragen, wobei gewährleistet sein muss, dass zweckgebundenes Vermögen bestimmungsgemäß genutzt wird, und dass das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen und solchen Zwecken verwandt wird, die mit den in § 1 niedergelegten Zielen und Aufgaben in Einklang stehen.
- [4] Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als eventuell gegebene Bareinlagen oder den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 24 Satzungsänderungen und Bekanntmachung durch den Vorstand

- [1] Der Vorstand überprüft regelmäßig, ob die Satzung im Einklang mit den internationalen Vorgaben von UNICEF steht und schlägt bei Bedarf der Mitgliederversammlung entsprechende Änderungen in Abstimmung mit UNICEF vor.
- [2] Der Vorstand ist berechtigt, offenkundige Fehler im Text der Satzung zu korrigieren.
- [3] Der Vorstand ist berechtigt, nach Satzungsänderungen eine aktuelle Fassung der Satzung bekanntzumachen und dabei die Satzung redaktionell zu gestalten.

§ 25 Übergangsregelung

Für diejenigen bestellten Mitglieder, die am 22. Juni 2021 bestellte Mitglieder des Komitees nach § 5 [1] zweiter Spiegelstrich der Satzung eingetragen am 05.01.2017 sind, gilt, dass ihre Mitgliedschaft erst mit Ablauf ihrer Amtszeit endet.

Satzung in der Fassung vom 19.06.2023, eingetragen mit Datum vom 13.12.2023